



Zentralsekretariat

43.225

Leistungsbezogene Abgeltung im Spital und Datenweitergabe (Vorlage 2A)

Hauptanliegen der GDK zur neuen Vorlage der KVG-Revision

1 Hauptanliegen der GDK

Das geltende KVG (Art. 49 Abs. 1) schreibt zwar vor, dass die Vergütung der stationären Leistungen mit Pauschalen zu erfolgen hat. Offen bleibt aber, in welcher Form diese zu gestalten sind. Das hat zu einer grossen Vielfalt von Abgeltungssystemen geführt, welche von Tagespauschalen bis zu differenzierten Fallpreispauschalen reichen. Dazwischen liegt ein breites Spektrum von Mischsystemen mit einem Tages- und einem Fallelement. Die daraus resultierende fehlende Vergleichbarkeit der Tarifsysteme führte die GDK dazu, zusammen mit den Tarifpartnern das Projekt SwissDRG ins Leben zu rufen. Dieses hat sich zum Ziel gesetzt, bis im Jahr 2007 ein schweizweit einheitliches System von differenzierten Fallpauschalen zu erarbeiten und einführungsbereit zu halten. Die vorgesehene Regelung in der Revisionsvorlage des Bundesrates zur Spitalfinanzierung schafft dazu die nötige Rechtsgrundlage. Sie war in allen bisherigen Parlamentsberatungen unbestritten. Das grundsätzliche Seilziehen um den einzuschlagenden Weg für eine Neuordnung der Spitalfinanzierung führt zu einer Verzögerung der Einführung eines schweizweit einheitlichen, leistungsbezogenen Abgeltungssystems. Dies gilt es zu vermeiden.

Auch ist die heutige Rechtsgrundlage für die Weitergabe von nominativen Einzeldaten der Leistungserbringer an die Kantone interpretationsbedürftig. Die GDK hat mit dem BFS eine Vereinbarung erarbeitet, auf deren Basis die Kantone nun Zugang zu diesen Daten erhalten.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum ersten Gesetzgebungspaket hat die GDK angeregt, das KVG diesbezüglich zu präzisieren sowie die Grundlagen für eine umfassende Weitergabe der Daten durch die Leistungserbringer und die Versicherer zu schaffen, soweit die Kantone diese für ihre Aufgaben nach KVG benötigen. Nur der uneingeschränkte Zugriff der Kantone auf die Daten der Versicherer und Leistungserbringer ermöglicht eine Steuerung im Sinne des Gesetzgebers mit dem Ziel der Kosteneindämmung und die Bereitstellung der Grundlage für ein einheitliches, leistungsbezogenes Abgeltungssystem.

2 Vorlage des Bundesrates

Der Bundesrat ist diesen Anliegen im 2. Gesetzgebungspaket nachgekommen:

1. Er schafft in Art. 49 Abs. 1 KVG die Rechtsgrundlage für die leistungsbezogenen Pauschalen, welche auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen.
2. Der Bund erhebt bei den Leistungserbringern, den Versicherer und der Bevölkerung jene Daten, welche zur Beurteilung von Funktions- und Wirkungsweise sowie zur Aufsicht über Vollzug und Erfüllung des KVG notwendig sind. Die Daten werden den Kantonen und Versicherern in nicht anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, soweit diese Aufsichts- und anderen administrativen Zwecken dienen.



3. Der Bund ist ebenfalls ganz im Sinne der GDK bemüht, die Lücken in den statistischen Grundlagen, vor allem im ambulanten Bereich, nach Möglichkeit zu schliessen. Die GDK hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Datenerhebung bzw. -ermittlung ausgeschlossen ist.

3 Konkrete einzubringende Anträge

Sollte die Spitalfinanzierungsvorlage in der parlamentarischen Beratung weiter ins Stocken geraten, sind die weitgehend unbestrittenen Artikel zur Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für schweizweit einheitliche Fallpauschalen und für die Datenweitergabe aus der Vorlage herauszubrechen und zeitlich vorzuziehen. Sie sind unabhängig vom Gesamtsystem der Spitalfinanzierung umsetzbar und lassen einen wesentlichen Teil der mit der gesamten Vorlage anvisierten Ziele bereits umsetzen (Bremsen des Kostenwachstums durch Kostenwahrheit und Transparenz der Abgeltung, verbesserte Planungsgrundlagen für die Kantone, betriebliche Steuerungsgrundlagen für Spitäler, Senkung der überdurchschnittlichen Aufenthaltsdauer in den Spitälern, Schaffung von vergleichbaren Qualitätsindikatoren).

Ausgehend von der Botschaft des Bundesrates im 2. Gesetzgebungspaket, Spitalfinanzierung, stellt die GDK bezogen auf die Datenweitergabe noch folgende Änderungsanträge:

Art. 22a Abs. 3: Es ist explizit festzuhalten, dass die Kantone die Daten der gesamten Schweiz erhalten. Dies ist mit Blick auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer (Benchmarking) sowie auf die Erteilung von Leistungsaufträgen an ausserkantonale Spitäler unabdingbar. Überdies ist bei den umschriebenen Zwecken zum Datenbezug auch jener der Planung vorzusehen. Und nicht zuletzt muss an dieser Stelle präzisiert werden, dass sämtliche Datenlieferungen kostenlos erfolgen.

Art. 22a Abs. 3: Der Bund stellt die nach Absatz 1 erarbeitenden Daten, welche Planungs-, Aufsichts- und anderen administrativen Zwecken dienen, den Kantonen, Versicherern sowie den in Artikel 84a aufgeführten Institutionen in nicht anonymisierter Form unentgeltlich zur Verfügung. Die Kantone haben das Bezugsrecht sämtlicher Daten in nicht anonymisierter Form der Leistungserbringer in der ganzen Schweiz.

Art. 84a Abs. 1: Buchstabe f könnte in dieser Form als Einschränkung von Art. 22a interpretiert werden, wenn die Kantone nicht als "Organe, die mit der Durchführung sowie Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung" des KVG betraut sind, gelten. Damit könnten Leistungserbringer die Weitergabe ihrer Daten an die Kantone aus überwiegendem Privatinteresse zu verhindern suchen.

Art. 84a Abs. 1: Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen die Kantone und weitere Organe, die mit der Durchführung...

f. ~~den zuständigen weiteren~~ kantonalen Behörden,

Weiterführende Unterlagen:

Botschaft 2A: <http://www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-kvg2/do-kvg2-botschaft.htm>

Im Juli 2005 / MJ/AY